



Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Thalheim bei Wels

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 27. Juni 2013 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Thalheim bei Wels erlassen wird.

Mit Änderung: Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 09.12.2021.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten bzw. in Betrieben mit haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt ab 01.01.2024:

Grundgebühren	NETTO
je Kunststofftonne 60 Liter jährlich	116,12 €
je Kunststofftonne 90 Liter jährlich	129,09 €
je Kunststofftonne 120 Liter jährlich	154,88 €
je Kunststofftonne 240 Liter jährlich	309,76 €
je Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 800 Liter jährlich	839,08 €
je Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1100 Liter jährlich	1.006,92 €
Jährliche Grundgebühr pro bebaute Liegenschaft, auf der kein Abfallbehälter gehalten wird	43,86 €

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr lt. Abs. (1) folgende **Abfuhrgebühr** ab 01.01.2024 zu entrichten:

Entleerungen	NETTO
je Kunststofftonne 60 Liter je Entleerung	3,37 €
je Kunststofftonne 90 Liter je Entleerung	5,05 €
je Kunststofftonne 120 Liter je Entleerung	6,71 €
je Kunststofftonne 240 Liter je Entleerung	13,44 €
je Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 800 Liter je Entleerung	44,43 €
je Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1100 Liter je Entleerung	56,84 €

(3) Die Gebühr für einen Abfallsack inkl. Entleerung mit 60 l Inhalt beträgt € 5,36.

(4) In der Gebühr nach Abs. 1 ist die Entleerung einer 120 l Biotonne inkludiert. Ab einer Behältergröße von 800 l ist die Entleerung einer 240 l Biotonne inkludiert. Für ein darüber hinaus gehendes Biotonnenvolumen ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von € 2,90 je 120 l und Entleerung zu entrichten.

(5) Je 120 l Biotonne werden jährlich 10 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt und können im Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels während der Öffnungszeiten abgeholt werden. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 1,82.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren wird die Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.10.2013. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 30.09.2010 bzw. 16.12.2010 außer Kraft.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

Der Bürgermeister:

Andreas Stockinger e.h.